

Die nachfolgende Petition wollen wir am 19.1.2010 kurz besprechen und verabschieden. Dazu ist jede Meinung willkommen, als Petenten würden wir die teilnehmenden OWUS-Mitglieder benennen, deren endgültige Meinung formuliert wird. Der Vorschlag wie nachfolgend:

Petition

zur sozialen Sicherung Selbständiger, insbesondere prekärer Selbständiger

Sehr geehrte Damen und Herren im Petitionsausschuß / Sozialberiat

Pressemeldungen zufolge hat der Sozialbeirat der Bundesregierung die Gruppe einkommensschwacher prekärer Selbständiger als ähnlich schutzbedürftig eingestuft wie Arbeitnehmer und bezieht sich dabei vorrangig auf die Alterssicherung, Rente. Für diese aufmerksame soziale Zuwendung möchten wir uns hierdurch bedanken.

Betroffen sind jedoch auch die Krankenversicherung Selbständiger und die Arbeitslosigkeit im Falle einer notwendigen Betriebsaufgabe.

Bitte erlauben Sie uns, uns mit dem Anliegen der Verbesserung der sozialen Sicherung Selbständiger, insbesondere prekärer Selbständiger, gleichzeitig an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und an den Sozialbeirat der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu wenden.

Als gegenwärtigen Zustand sehen wir, daß Selbständige insbesondere im unteren Einkommensbereich in der Freiwilligen Gesetzlichen Krankenversicherung und auch in der Rentenversicherung anders behandelt werden als Arbeitnehmer und dabei insbesondere in der Freiwilligen Gesetzlichen Krankenversicherung bewußt mit Mindestverbeitragungen weit über ihrem realen Einkommen und abgekoppelt vom realen Verdienstzeitraum verbeitragt werden. U. a. führt das auch dazu, Selbständige zum Beitritt in private Versicherungssysteme mit niedrigen Anfangsbeiträgen in der Jugend und Höchstbeiträgen im Alter zu verleiten. Hinzu kommt auch durch geschilderte Verfahrensweise, daß viele Selbständige weiter keine Krankenversicherung haben und beim nun möglichen Beitritt in Versicherungssysteme mit ruinösen Nachzahlungsforderungen konfrontiert werden.

Als schlimme Form der Stabilisierung der gegenwärtigen Praxis sehen wir ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes vom 2.9.2009, das diese Praxis zementiert.

Neu beginnende Selbständige werden genauso mit sinnlosen Mindesteinkommen verbeitragt wie Selbständige, die in Rente gehen, vermindert verdienen und nach der Steuererklärung von vor zwei Jahren verbeitragt werden. Der Nachweis eines geringeren Einkommens zur anstehenden Reduzierung der Beiträge ist selbst im Folgejahr des mit Steuerbescheid belegten Zeitraumes nicht möglich, weil ein Steuerbescheid vor Abschluß des Folgejahres zeitlich fast illusorisch ist.

Demgegenüber deuten sich vage Handhabungsmöglichkeiten an, daß Selbständige mit geringerem Einkommen zur Reduzierung ihrer Sozialbeiträge künftig dies mit Vorlage Ihrer Steuervorauszahlungsveranlagung tun können, nicht wie bisher mit der Steuererklärung von vor 1 1/2 bis zwei Jahren. Dieser Weg wäre praktikabel.

Der geschilderte unsoziale Zustand ist der allgemeinen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage und willfährig unterstelltem Wohlergehen aller Selbständigen geschuldet und dürfte sich insbesondere seit der Wiedervereinigung und dem massiven Rückgang von Arbeitsplätzen im Osten Deutschlands verfestigt haben.

Die nicht ausreichend abgedeckte Gesetzeslage erlaubt es Organen der Krankenkassen, eine inhomogene und wenig organisierte Schicht von Selbständigen mit Beiträgen zu veranlagern, die vom Einkommen weitestgehend abgekoppelt sind und ermöglicht einem Gericht, diesen Zustand als rechtens zu deklarieren. Die Gesetzeslage ist im Sinne der Gleichbehandlung der Bürger zu ordnen.

Die soziale Sicherung aller ist in erster Linie Sache des Gesetzgebers und darf nicht nach Kassenlage von Sozialkassen und nicht von Gerichten zuungunsten von Gruppen interpretierbar sein.

Wir tragen Ihnen an, sich bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und bei den Fraktionsführungen der im Bundestag vertretenen Parteien für die gesetzliche und soziale Behandlung von Selbständigen folgenden Inhaltes einzusetzen:

1. Der Sozialbeirat der Bundesregierung wird die Bundesregierung künftig neben Problemen zur Alterssicherung / Rente auch in Fragen aller sozialen Sicherungssysteme wie auch Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, beraten.

2. Selbständige werden hinsichtlich ihrer sozialen Sicherung (Krankheit, Rente, Arbeitslosigkeit) generell wie abhängig Beschäftigte behandelt.

3. Grundlage für steuerliche Veranlagung und für sozialrechtliche Veranlagungen ist der Vorauszahlungsbescheid des zuständigen Finanzamtes. In diesem Bescheid ist auszuweisen voraussichtliches Einkommen und zu vorauszahlende Steuern. Mit dem Steuerbescheid für das Steuerjahr sind für das Steuerjahr Steuern nachzuzahlen / zurückzuerstatten, desgl. die Sozialbeiträge. Es gilt der Grundsatz, daß festgesetztes steuerliches berufliches Einkommen auch Grundlage für die Sozialbeiträge ist, und das uneingeschränkt.

Für Selbständige, die in andere Sicherungssysteme eingebunden sind, sind Übergangsregelungen zu schaffen.

Für bisher nicht Versicherte sind die Eintrittsbedingungen entsprechend realem Verdienst zu gestalten, Nachzahlungen richten sich nach realem Verdienst und werden zinslos zeitlich zumutbar gestundet über bis zu vier Jahren.

4. Der Status Freiwillig Gesetzlich Versicherte ist abzuschaffen und zu ersetzen durch Gesetzlich Versicherte.

5. Betriebswirtschaftlich werden auch in EÜR-Abrechnungen die Sozialbeiträge von Selbständigen wie die von abhängig Beschäftigten behandelt. Die - annähernd - hälftige Zuordnung zu Betriebsausgaben und persönlichen Beiträgen des Versicherten gilt auch für Selbständige, Personenfirmer, EÜR-Rechner. Dazu wird das veranlagte Einkommen als Unternehmerlohn behandelt.

Es würde uns freuen, mit dieser Petition eine Anregung für angesprochene Veränderungen gegeben zu haben.

Dieser Petition fügen wir zur Erläuterung unsere Eingabe vom 16.12.2008 " Gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige / Vermeidung von massenhaften Privatinsolvenzen " an Minister und Abgeordnete des Deutschen Bundestages bei. (Verbeitragung nach Steuervorauszahlung war damals noch nicht vorgeschlagen).

Zu unserem Bedauern haben Abgeordnete zu unserem Vorschlag teils gar nicht geantwortet, haben sich Regierungsstellen damit begnügt, den Ist-Zustand darzustellen und zu erklären, das alles so bleibt.

Gravierendes Gegensück zu unserer Petition und Bestätigung für den ist-Zustand ist das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 2.9.2009, dazu fügen wir die Berichterstattung bei laut Zeitschrift HV-Hournal 12 / 2009. Gegensätzlicher können die Auffassungen und vor allem das wirkliche Leben nicht sein, wir hoffen auf die Tragfähigkeit unseres Vorschlages.

Unseren Vorschlag unterbreiten wir in Schriftform postalisch und stellen Ihnen diese parallel digital auf CD zu, möglicherweise erleichtert die digitale Form etwas Ihre organisatorische Handhabung unseres Vorschlages.

Danke an Sie und mit freundlichem Gruß

Gerald Bindig,

namens der Teilnehmer des OWUS-Unternehmerstammtisches Leipzig / Markkleeberg.

Bitte richten Sie Schriftverkehr an obige Anschrift.

Anlagen:

1. Eingabe Gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige / Vermeidung von massenhaften Privatinsolvenzen vom 16.12.2008.

2. Veröffentlichung HV-Journal 12 / 2009 Titel

Gesetzliche Krankenversicherung

Nachweis geringeren Einkommens

Die Beitragshöhe freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherter

Selbständiger führt nicht selten zu Auseinandersetzungen mit der Krankenkasse

Als Bericht zum Urteil des Bundessozialgerichtes vom 2.9.2009.

Gesetzliche Krankenversicherung HV-Journal 12 / 2009

Nachweis geringeren Einkommens

Die Beitragshöhe freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherter

Selbständiger führt nicht selten zu Auseinandersetzungen mit der Krankenkasse

Gehen die Einnahmen des Selbständigen spürbar zurück, ist es nachvollziehbar, dass er die monatlichen Krankenkassenbeiträge so schnell wie möglich reduzieren will. Häufig kommt es dann zwischen dem Selbständigen und seiner Krankenkasse zum Streit über den Nachweis der verschlechterten Einkommenslage.

Mit dieser Frage, in welcher Form der Nachweis eines verminderten Einkommens vom Selbständigen geführt werden muss, damit dieses für die Krankenkassen zur Beitragsbemessung verbindlich ist, hatte sich vor kurzem das oberste deutsche Sozialgericht zu befassen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 2.9.2009 entschieden, dass ein freiwillig in der GKV versicherter selbständiger Unternehmer die Herabsetzung seiner Krankenkassenbeiträge erst dann verlangen kann, wenn er das neue geringere Arbeitseinkommen durch die Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen hat.

Beitragsbemessung bei Selbständigen:

Die Vorschriften für die Beitragsbemessung bei hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen setzen nämlich voraus, dass die Beiträge der freiwillig Versicherten in der Regel endgültig festgesetzt werden müssen, da der Nachweis geänderter Einnahmen nur zukunftsbezogen berücksichtigt werden darf. Zur Beitragsbemessung selbst ist das Arbeitseinkommen des Selbständigen und damit der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit – ermittelt nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts – heranzuziehen, der jeweils nicht vor Schluss des Kalenderjahres feststehen kann. Daher können nur die Einnahmen eines vergangenen Zeitraumes im Sinne der Beitragsbemessungsvorschriften als nachgewiesen gelten, die dann als laufende Einnahmen von der Krankenkasse so lange bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden, bis ein neuer Einkommensnachweis vorliegt.

Anzuerkennende Form des Nachweises:

Als Nachweis eines niedrigeren Einkommens im Sinne der geltenden Vorschriften wird damit nur die Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder anderer qualifizierter amtlicher Nachweise anerkannt, da die Beitragsfestsetzung auf einer verlässlichen Grundlage und im Rahmen eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes bei den Krankenkassen erfolgen muss.

Ohne amtliche Nachweise der Finanzverwaltung ist es den Krankenkassen nicht möglich, das Einkommen Selbständiger objektiv zu ermitteln. Den Krankenkassen steht weder rechtlich noch organisatorisch ein Instrumentarium zur Verfügung mit dem sie das Einkommen Versicherter aus selbständiger Tätigkeit hinreichend exakt feststellen können. Eine Glaubhaftmachung des verringerten Einkommens scheidet deshalb von vornherein aus, weil sie keinen Nachweis im Sinne der Beitragsvorschriften darstellt. Auch Erklärungen des Steuerberaters bzw. bereits erstellte Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen zählen nicht zu den geforderten amtlichen Unterlagen.

Zeitversetzte Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen:

Nach Ansicht des BSG gelten nur die Einnahmen eines vergangenen Zeitraums als nachgewiesen, die dann als laufende Einnahmen so lange bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden, bis ein neuer Einkommensnachweis durch einen Einkommensteuerbescheid vorliegt. Die hiermit verbundene Folge der zeitversetzten Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen war im ehemaligen Gesetzgebungsverfahren sogar diskutiert worden. Nach dem damaligen abschließenden Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Gesundheit sollte die Beitragsbemessung nach niedrigeren Einnahmen als in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze nur bei deren Nachweis, z.B. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides erfolgen, was voraussetzt, dass ein vergangenheitsbezogener Einkommensnachweis wie der Steuerbescheid Grundlage für eine zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung ist. Der damalige Bundestagsausschuss stellte ausdrücklich fest, dass die damit zeitversetzt erfolgende Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen der hauptberuflich Selbständigen nicht zu beanstanden ist. Auf einen längeren Zeitraum gesehen wird nämlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zutreffend berücksichtigt, denn es erfolgt ein Ausgleich der wechselnden Einnahmen, indem sowohl die Erhöhung der Einnahmen als auch deren Verringerung für die zukünftige Beitragsfestsetzung jeweils bis zum Nachweis einer Änderung berücksichtigt wird.

Zeitnahe Erledigung der Steuererklärung:

Soweit das BSG bislang die Frage noch offen gelassen hatte, ob der Nachweis eines niedrigeren Einkommens des Selbständigen auch durch anderweitige Unterlagen – z.B. Bilanzen bzw. Gewinn und Verlustrechnungen bzw. die Einkommensteuererklärung – geführt werden kann, ist dies nach der jüngsten Entscheidung ausgeschlossen. Die GKV kann damit darauf bestehen, dass ausschließlich der Einkommensteuerbescheid als Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens anerkannt wird. Betroffene Selbständige sollten sich daher im eigenen Interesse möglichst umgehend um die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung bemühen. Nur so kann in Zeiten einer verschlechterten Einkommenssituation möglichst schnell eine Beitragsherabsetzung unter Vorlage Einkommensteuerbescheides von der Krankenkasse verlangt werden.